



EINGESCHRIEBEN

sowie per E-Mail

Bezirkshauptmannschaft Krems  
Fachgebiet Anlagenrecht  
Drinkweldergasse 15  
3500 Krems

Spitz an der Donau, am 27. Februar 2019

Angefochtener Bescheid:

KRW2-NA-1895/001 vom 30.01.2019, Republik Österreich vertr. durch die Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes;

Eschensterben auf öffentlichem Wassergut, Flusseinzugsgebiet Krems, im Europaschutzgebiet „Kamp-Kremstal“ Vogelschutz-Gebiet (AT1207000) und FFH-Gebiet (AT1207A00), NVP-Feststellungsverfahren

Beschwerdeführer:

Verein LANIUS-Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz

Schlossgasse 3  
3620 Spitz an der Donau  
(ZVR: 824052569)

belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Krems  
Fachgebiet Anlagenrecht  
Drinkweldergasse 15  
3500 Krems

# Inhalt

## 1. Kurzdarstellung des Vorhabens

## 2. Zur Beschwerdeberechtigung

- 2.1 Bisheriger Verfahrensverlauf
- 2.2 Naturschutz-Interesse der FG LANIUS an der Krens
- 2.3 Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen
- 2.4 Zusammenfassung der Beschwerdeberechtigung
- 2.5 Beschwerdepunkt

## 3. Rechtzeitigkeit

## 4. Ziele des Europaschutzgebietes Kamp- und Kremstal

## 5. Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 (FFH-RL)

## 6. Inhaltliche Rechtswidrigkeit

- 6.1. Zum Antrag der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
- 6.2. Einwendungen zur Begründung der Behörde
- 6.3. Unzureichende Bewertung des Vorhabens an sich
  - 6.3.1. Quantitative und qualitative Aspekte der Eschen-Entnahme
  - 6.3.2. Naturgegebene Auswirkungen (HW 2002)
  - 6.3.3. Das Dilemma der fehlenden Grundstücksgrenzen
  - 6.3.4. Das Neophyten-Problem
- 6.4. Fehlende Prüfung auf Zusammenwirken von Plänen und Projekten
  - 6.4.1. Nichtberücksichtigung der geplanten Eschen-Entfernung im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde
  - 6.4.2. Hochwasser 2002 und Regulierung der Krens
  - 6.4.3. Pilotprojekt Krens und seine Folgewirkungen
  - 6.4.4. Wasserkraftwerksprojekt Rosenberg am Kamp

## 7. Zusammenfassung der Einwendungen

## 8. Anträge

# BESCHEIDBESCHWERDE

1-fach

In der oben bezeichneten Verwaltungssache erhebt der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30.01.2019, KRW2-NA-1895/001, innerhalb offener Frist nachstehende

## BESCHWERDE

gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG, Artikel 6 Abs.1 lit. b sowie Artikel 9 Absatz 2 bzw. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus Konvention“) in Verbindung mit Artikel 47 der Europäischen Grundrechtecharta an das Landesverwaltungsgericht und führen dazu wie folgt aus:

### 1. Kurzdarstellung des Vorhabens

Im gegenständlichen Projekt „Eschensterben - Maßnahmen“ auf öffentlichem Wassergut, Flusseinzugsgebiet Krems, in den Gemeinden Gföhl, Lichtenau im Waldviertel, Albrechtsberg an der Großen Krems, Senftenberg und Weinzierl am Walde ist die Entnahme **aller** Eschen in bestimmten Gefahrenbereichen (entlang von Verkehrswegen, sonstiger Infrastruktur und in Siedlungsgebieten) geplant.

Dem Antrag liegt neben einer Karte im Maßstab 1:50.000, die die räumliche Erstreckung der beabsichtigten Maßnahmen darstellt, eine Tabelle vor, die an den nummerierten Entnahmestellen den Umfang der Entnahmen (Einzelstamm, Trupp, Gruppe) beschreibt. Zudem liegt ein forstfachliches Gutachten vor, welches den Krankheitsverlauf des Eschensterbens beschreibt.

Dem Anschreiben vom 11.12.2018 ist weiters zu entnehmen, dass aus Sicht des öffentlichen Wasserguts die Entnahme der Eschen aus Gründen der Verkehrssicherheit für angrenzende Wege, Gebäude und vor allem an diesen Orten verkehrende Personen besteht. Es wird davon ausgegangen, dass eine Wiederbewaldung durch Stockausschlag oder Naturverjüngung zu erwarten ist. Die Holzbringung soll primär vom Land aus erfolgen. Ein Befahren der fließenden Welle ist nicht vorgesehen. Die Arbeiten sollen während der Wintermonate Jänner bis März erfolgen. Aus der Kartendarstellung ist ersichtlich, dass im Bezirk Krems ca. 45 Einzelentnahmestellen vorgesehen sind. Diese verteilen sich im Bereich des Kremsflusses vom Raum Kronberg bis zur Bezirksgrenze im Bereich des Mag. Krems. Im Bereich des Zuständigkeitsbereiches des Magistrates Krems sind weitere Entnahmen von Eschen geplant, die im

Plan mit den Nummern 1 – 14 kennzeichnet sind (aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind).

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich im gemäß FFH-Richtlinie ausgewiesenen Europaschutzgebiet und Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal (AT1207A00 und AT1207000). Die Nummer 1 am Kreams-Unterlauf liegt laut Plan im Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ (AT1216000) und im gleichnamigen Vogelschutzgebiet (AT1216V00).

## **2. Zur Beschwerdeberechtigung**

### **2.1. Bisheriger Verfahrensverlauf**

Die Republik Österreich vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, hat mit Antrag vom 11.12.2018 ein Projekt „Eschensterben auf Öffentlichem Wassergut, Flusseinzugsgebiet Kreams, Antrag gem. § 10 Abs. 2 Naturschutzgesetz“ zur Prüfung vorgelegt.

Am 31.01.2019 um 14:52 Uhr wurde der FG LANIUS der gegenständliche Bescheid per E-Mail zugestellt. Daraufhin wurde vom Bezirksnaturschutzsachverständigen DI Markus Perschl telefonisch Kontakt mit der FG LANIUS aufgenommen und eine gemeinsame Besichtigung ausgewählter Flussabschnitte mit Maßnahmen zur Eschen-Entfernung durchgeführt. Dabei wurde auch ein Lageplan 1:50.000 und eine Tabellen-Aufstellung mit 59 Örtlichkeiten an der Kreams, wo Eschen entfernt werden sollen, im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde Kreams und im Bereich des Magistrats Kreams übergeben. Akteneinsicht wurde am 07.02.2019 vorgenommen. Dabei konnten Unterlagen, die für das Verfahren wesentlich sind (Antrag der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt; Forstfachliche Stellungnahme v. 15.05.2018), eingesehen werden und wurden diese als Kopien für die weitere inhaltliche Beschäftigung ausgehändigt.

### **2.2. Naturschutz-Interesse der FG LANIUS an der Kreams**

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (FG LANIUS) ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012).

Der mit Schwerpunkt Mostviertel und südliches Waldviertel tätige Verein verfügt über 47,7 ha Eigengrund, die in den letzten 20 Jahren durch Legate und Grundkäufe für den Naturschutz wertvoller Flächen, im wesentlichen Trockenrasen (Wachau) und Au- und Hangwälder (Pielach/Steinwand, Melk/Diemling, Ybbs/Winklarn), erworben und naturschutzfachlich gepflegt werden. Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 ist die FG LANIUS als regional tätiger Umweltverband mit seinen eigenen Naturschutzflächen und als Institution, die mit Freiwilligen-Einsätzen die Pflege von Europaschutzgebieten (= ESG) durchführt, auch maßgeblich bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 beteiligt. Lagebedingt von zentraler Bedeutung sind dabei die Europaschutzgebiete (ESG) Wachau, Kamp- und Kremstal, Strudengau-Nibelungengau und NÖ Alpenvorlandflüsse, welches die rechtsufrigen Donau- Zubringer Ybbs, Erlauf, Melk, Mank und Pielach, sowie die verbindende

Donaustrecke im Nibelungengau (zwischen Ybbs und Melk) umfasst. Durch die großen Auwaldflächen im Vereinsbesitz (v.a. an der Pielach, vereinzelt auch an Melk und Ybbs) stellt der Schutz der Auwälder und deren positive Weiterentwicklung innerhalb der betroffenen Europaschutzgebiete in den letzten Jahren einen Tätigkeitsschwerpunkt dar.

### **2.3. Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen**

Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen wie der Forschungsgemeinschaft LANIUS wird auf jüngste Erkenntnisse des LVwG NÖ<sup>1</sup> verwiesen. Darüberhinaus wurde der Bescheid KRW2-NA-1895/001 der beschwerdeführenden Umweltorganisation FG LANIUS seitens der belangten Behörde per Mail am 31.01.2019 zugestellt und sie so als Partei bzw. rechtsmittelbefugt behandelt.

### **2.4. Zusammenfassung der Beschwerdeberechtigung**

Entsprechend dem Urteil des EuGH vom 8.11.2016 C-243/15, dem Urteil des EuGH vom 20.12.2017 C-664/15, dem Leitfaden der Europäischen Kommission und vor allem mehreren jüngst ergangenen Erkenntnissen des VwGH<sup>2</sup> ist nach Ansicht des Antragstellers unzweifelhaft, dass in Verfahren mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen mit unionsrechtlichem Bezug anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen sind. Das Recht der Parteistellung ergibt sich dabei nicht aus der direkten Anwendung von Art 9 Abs 2, bzw. 3 der Aarhus Konvention, sondern aus der Aarhus-konformen Auslegung des Unionsrechts gemäß der jüngsten Judikatur des EuGH und von § 8 AVG. Wie der Gerichtshof dabei feststellte, ist unabhängig davon, ob eine potentiell erhebliche Umweltauswirkung wahrscheinlich ist, Rechtsschutz zu gewähren. Bei potentiell erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die effektive Beteiligung iSd Art 6 der Aarhus Konvention geboten. Eine solche ist in Österreich mit der Parteistellung umgesetzt.

### **2.5. Beschwerdepunkt**

Durch den angefochtenen Bescheid erachten wir uns als in unserem subjektiven Recht auf Wahrung umweltschutzrechtlicher Vorschriften verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten. Geltend gemacht wird inhaltliche Rechtswidrigkeit.

## **3. Rechtzeitigkeit**

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012). Eine Beschwerde ist gem. Art 130 Abs. 1 B-VG iVm § 7 Abs. 4 VwGGV innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Erstbehörde einzubringen.

---

<sup>1</sup> LVwG 26.06.2018, LVwG-AV-1309/001-2017.

<sup>2</sup> Vgl. VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

Der naturschutzrechtliche Bewilligungsbescheid wurde am 31.01.2019 per E-Mail und am 06.02.2019 brieflich mittels RSB zugestellt. Die vierwöchige Frist endet daher am Donnerstag 28.02.2019. Die Beschwerde wird mit 27.02.2019 erhoben und ist somit rechtzeitig.

## 4. Ziele des Europaschutzgebiets Kamp- und Kremstal

### **Gebietsbeschreibung des Managementplanes des Europaschutzgebiets Kamp- und Kremstal (auszugsweise)<sup>3</sup>:**

*Die Europaschutzgebiete „Kamp- und Kremstal“ (FFH-Gebiet + Vogelschutzgebiet) sind Teil der Hauptregion Waldviertel und umfassen die Flusslebensräume des Kamps und der Krems im südlichen Waldviertel, die tief in die Böhmisches Masse eingeschnittene Täler ausbilden. Das Gesamtgebiet (FFH-Gebiet + Vogelschutzgebiet) vermittelt zwischen der pannonischen Klimazone und dem kühleren Waldviertel, was sich auch in der reichen Naturraumausstattung widerspiegelt.*

#### **Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie**

*In den oberen, höher gelegenen und kühleren Abschnitten von Kamp und Krems dominieren besonders auf den nordexponierten Taleinhängen Mullbraunerde-Buchenwälder, während die südexponierten Hänge und die unteren Talabschnitte mit Labkraut-Eichen- Hainbuchenwäldern bestockt sind. Die steilsten Hänge werden von Schlucht- und Hangmischwäldern eingenommen, von denen es insbesondere im Bereich des Zusammenflusses von Großer und Kleiner Krems größere Bestände gibt. Während besonders die Wälder der oberen Flussabschnitte relativ naturnahe sind, wurden weiter flussabwärts zahlreiche Bestände in Nadelholzforste umgewandelt. Eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft ist daher im Gebiet eines der wichtigsten Ziele. In den steilen Flusstälern gibt es immer wieder Felsbereiche, in denen offene Felsfluren mit Pionierrasen auf Silikatkuppen oder über basischem Gestein Lückige Kalk-Pionierrasen in die Waldlandschaft eingestreut sind. Sowohl die Krems als auch der Kamp sind nahezu auf ihrer gesamten Länge von Erlen- Eschen-Weidenauen gesäumt. Meist handelt es sich um schmale Weichholzaustreifen. Im Mittel- und Unterlauf des Kamp sind größere Fluthahnenfuß-Gesellschaften vorhanden. Die Kulturlandschaft der Hochflächen beherbergt zwischen den Ackerflächen noch extensives Grünland vom Typ der Glatthaferwiesen. Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen bzw. Osteuropäische Steppen kommen vor allem im Bereich der Weinbaulandschaft um Krems und Langenlois vor. Sie sind mit den Weinterrassen engräumig verzahnt.*

#### **Tier- und Pflanzenarten nach der FFH-Richtlinie**

*Eichen- und totholzreiche Laubwaldbestände stellen bedeutende Lebensräume für Käferarten wie Großer Eichenbock und Hirschkäfer dar. Auch ein Vorkommen des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers ist bemerkenswert. In den Laub- und Mischwäldern liegen zudem wertvolle Jagdhabitats des Großen Mausohrs. Die beiden Arten Mopsfledermaus und Wimperfledermaus finden im Gebiet geeignete Fortpflanzungsquartiere vor. Wiesen und Halbtrockenrasen werden vielfach vom Großen Feuerfalter besiedelt. Auf kurzrasigen Offenflächen lebt das Ziesel. Unter den Amphibienarten des Gebiets haben der Kammmolch und die beiden Unkenarten (Rotbauchunke, Gelbbauchunke) eine große Bedeutung. Die Flüsse Kamp und Krems*

<sup>3</sup> Siehe: [http://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/4\\_07\\_Gebietsbeschreibung.pdf](http://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/4_07_Gebietsbeschreibung.pdf)

sind durch mehrere Fischarten - unter ihnen Strömer, Schlammpeitzger, Goldsteinbeißer oder Koppe - charakterisiert und haben große Bedeutung als Wanderkorridor für den Fischotter.

### **Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie**

Hohe ornithologische Bedeutung erhält das Vogelschutzgebiet durch seine naturnahe Waldausstattung, vor allem durch die Hangwälder mit bedeutenden Specht- und Schnäppervorkommen. Großteils unregulierte Flussabschnitte mit leichter Hochwasserdynamik bieten Lebensraum für den Eisvogel. Die ausgeprägten Felslebensräume mit Trockenstandorten sind für den Uhu von großer Bedeutung. Eine starke Population der Sperbergrasmücke existiert in den heckenreichen Kulturlandschaften. Weitere Schutzobjekte mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Vogelarten Heidelerche, Wachtelkönig, Wiesenweihe und Zwergschnäpper.

### **Naturschutzfachliche Bedeutung**

Das Gebiet umfasst relativ naturnahe Flusslandschaften mit intakter Gewässerfauna und -flora; der hohe Anteil sehr naturnaher Waldgesellschaften begründet die hohe Bedeutung des Gebietes. Im südlichen Bereich zeigt sich eine Verzahnung mit wärme- und trockenheitsliebender Flora und Fauna der dortigen Weinbaulandschaft.

Ausgedehnte, recht naturnahe Wälder der Flusseinhänge sind in höheren Lagen die Mullbraunerde-Buchenwälder, in tieferen Lagen die Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder. Die Schlucht- und Hangmischwälder besitzen im Urwald Dobra ein Vorkommen von europäischer Bedeutung.

Höchstrangig sind auch die Trockenlebensräume der Weinbaulandschaft mit lückigen Kalk-Pionierrasen und Osteuropäischen Steppen. In puncto Tierarten kommt dem Gebiet internationale Bedeutung für die Verbreitung des Fischotters zu. Es ist – ausgehend vom Waldviertler Kerngebiet – essentiell für die Wiederausbreitung der Art. Im Gebiet liegende Teiche sowie vor allem der Kamp bieten dem Fischotter gute Lebensmöglichkeiten. Die Flusslebensräume sind auch für die vorkommende Fischpopulation von internationaler Bedeutung. Der Kampunterlauf ist für das Vorkommen des Steingreßlings, einer höchst seltenen Fischart, von höchstem Wert.

### **Erhaltungsziele<sup>4</sup>:**

Als wichtige Erhaltungsziele werden angegeben: „Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang Kamp und Krems sowie ihrer Nebengewässer. Der Kamp und die Krems werden von Weichholzauwaldstreifen gesäumt. Die Erhaltung dieser hochwertigen, regelmäßig überfluteten Gehölzstreifen ist sehr wichtig, da sie unter anderem geeignete Bedingungen für den Biber bieten.“

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen sind unter anderem:

- Weitere Annäherung der Waldbewirtschaftung in Wirtschaftswäldern an die angeführten Gebietsziele, beispielsweise durch Förderung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Verlängerung der Umtriebszeiten, Erhöhung des Alt- und Totholzanteils bzw. Einführung von kleinräumigen Waldnutzungen wie Plenterung.

---

<sup>4</sup> Siehe: [http://www.noel.gv.at/noel/Naturschutz/4\\_07\\_Schutzgueter\\_Version\\_2.pdf](http://www.noel.gv.at/noel/Naturschutz/4_07_Schutzgueter_Version_2.pdf)

- Weitgehender Verzicht auf Bewirtschaftung von Sonderstrukturen wie Gewässerränder, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte.

### **Position des Natura 2000-Gebietes**

Aufgrund der hohen Repräsentativität, des signifikanten Anteils an der gesamten Lebensraumtypenfläche innerhalb Österreichs und des guten Erhaltungszustandes hat das Gebiet große Bedeutung zur Erhaltung der Erlen-Eschen- Weidenauen.

### **Geschätzte Fläche in Österreich**

30.000 ha

### **Geschätzte Fläche in Niederösterreich**

8.000 ha

### **Gesamtfläche im Natura 2000-Gebiet**

ca. 316 ha

### **Ausprägung**

Erlen-Eschen- Weidenauen sind flächenmäßig im Gebiet sehr bedeutend. Unter den Waldlebensraumtypen ist ihr Anteil allerdings eher gering. Insgesamt wurden 88 Flächen festgestellt.

Der Lebensraumtyp ist größtenteils als schmales Band entlang der Flüsse ausgebildet. Der Kamp und die Krems werden von Galeriewäldern und Weichholzauwaldstreifen gesäumt. Diese sind lokal durch eindringende Robinien bedroht, hochwertige großflächigere Waldbestände (z.B. mit Schwarz-Pappeln bei Zöbing) sollten gefördert werden (geförderte Außernutzungstellung). In der weiteren Bearbeitung sind die Veränderungen des Lebensraumtyps durch die Hochwasser- ereignisse des Jahres 2002 zu klären.

### **Einstufung**

Erlen-Eschen-Weidenauen stellen im Gebiet hochrangige Erhaltungsziele dar.

### **Erhaltungsziele**

- Sicherung des derzeitig bestehenden Flächenausmaßes aller in diesem Lebensraumtyp zusammengefassten Weichholzauwälder
- Sicherung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Weichholzauwäldern
- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung.

### **Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

Bei privatrechtlichen Verträgen werden die konkreten Auflagen gemeinsam mit dem betroffenen Betrieb fixiert. Diese Aufzählung soll eine Orientierung geben, mit welchen Auflagen gegebenenfalls gerechnet werden kann:

- Förderung von Maßnahmen zur Renaturierung des Gewässersystems und -dynamik
- Förderung der naturnahen Baumartenmischung
- Förderung naturnaher Uferrandstreifen, durch Außernutzungstellen schmaler Waldstreifen entlang der Ufer von Augewässern, Förderung von Pufferzonen.
- Förderung von Tot- und Altholz vordringlich entlang der Gewässerufer.
- Förderung von Überhältern als Horst- und Höhlenbäume.



## 5. Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 (FFH-RL)

Wegen der großen Bedeutung für das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 hat die Kommission in mehreren Dokumenten die Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 3 und 4 erläutert und präzisiert. Wesentliche Punkte davon sind nachfolgend wieder gegeben<sup>5</sup>:

Seite 9-10: *Bei einer Prüfung auf kumulative Wirkungen<sup>6</sup> sollte wichtigen Aspekten Rechnung getragen werden, unter anderem durch*

- *Festlegung von Grenzen bei der Prüfung - dies kann schwierig sein, wenn Projekte und andere Wirkungsquellen, die gemeinsam zu prüfen sind, nicht eng beieinander liegen oder wenn Arten oder andere natürliche Faktoren wie etwa Nahrungsquellen weit verstreut sind, usw.*
- *Festlegung der Zuständigkeiten für die Durchführung der Prüfungen, wenn die Projekte oder Pläne von verschiedenen Antragstellern vorgeschlagen oder von verschiedenen zuständigen Behörden kontrolliert werden;*
- *Charakterisierung der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf Ursachen, Pfade und Wirkungen;*
- *besondere Sorgfalt bei der Prüfung der zur Wahl stehenden Schadensbegrenzungsmöglichkeiten und bei der Zuweisung der Verantwortung für eine angemessene Schadensbegrenzung, wenn zwei oder mehrere Wirkungsquellen interagieren und eine erhebliche Wirkung hervorrufen.*

*In diesen Leitlinien wird für die Prüfung der kumulativen Auswirkungen ein Stufenansatz vorgeschlagen, und dieser muss auch in der Screening-Phase und in der Phase der Prüfung auf Verträglichkeit (Phase 1 und 2) eingehalten werden. In Punkt 3.1.3 (Screening-Prüfung) ist eine Tabelle wiedergegeben, in der die einzelnen Schritte der Prüfung auf kumulative Auswirkungen erläutert werden.*

*Sind Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes durch das Vorhaben selbst nicht auszuschließen und liegen andere Pläne oder Projekte vor, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Dies gilt auch, wenn die prognostizierten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben selbst offensichtlich nicht erheblich sind.*

*In diesem Zusammenhang ist es nicht zulässig, angesichts der Ungewissheit des Eintritts bestimmter Auswirkungen auf eine Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, da im Rahmen der FFH-Voruntersuchung lediglich die Möglichkeit und nicht bereits die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung festzustellen ist.*

### **Unzulässigkeit der Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Screening-Phase (S. 10):**

<sup>5</sup> Europäische Kommission GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

<sup>6</sup> Die GD Umwelt hat einen allgemeinen Leitfaden zur Prüfung auf kumulative Auswirkungen erstellt: HYDER (1999): Guidelines for the Assessment of Indirect and Cumulative Impacts as well as Impact Interactions. European Commission, DG XI. (im Internet unter: <http://europa.eu.int/comm/environment/eia/eia-studies-and-reports/guidel.pdf>)

Häufig werden die Antragsteller dazu ermutigt, bei ihren Vorhaben von Anfang an Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzusehen. Es muss jedoch unbedingt anerkannt werden, dass die Screening-Prüfung ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchgeführt werden sollte, die Teil eines Projekts oder Plans sind und die auf die Verhütung oder Reduzierung der Auswirkungen dieses Projekts/Plans auf ein Natura-2000-Gebiet ausgerichtet sind. Die Vorstellungen des Antragstellers darüber, was als wirksames Maß an Schadensbegrenzung zu betrachten ist, können von den Vorstellungen der zuständigen Behörde und anderer Beteiligter abweichen. Um ein Höchstmaß an Objektivität zu gewährleisten, muss die zuständige Behörde das Projekt bzw. den Plan erst ohne gezielt darin einbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen prüfen. Eine wirksame Begrenzung der nachteiligen Wirkungen auf Natura-2000-Gebiete ist erst dann möglich, wenn diese Wirkungen in vollem Umfang erkannt, geprüft und gemeldet worden sind. Es ist dann Sache der zuständigen Behörde, im Rahmen von Konsultationen die nach Art und Ausmaß angemessene Schadensbegrenzung zu beschließen.

Auch Datenlücken über den Bestand eines potenziell betroffenen Schutzgebietes können die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auslösen. Bietet die vorhandene Datenlage keine ausreichende Grundlage für eine sichere Einschätzung der eventuellen Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele und sind vertiefende Kartierungen erforderlich, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Seite 13-14:

### 3. METHODIK FÜR DIE PRÜFUNGEN NACH ARTIKEL 6 ABSÄTZE 3 UND 4

#### 3.1 Phase 1: Screening

##### 3.1.1 Einleitung

In dieser Phase werden die möglichen Auswirkungen eines Projekts oder Plans - entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten - auf ein Natura-2000-Gebiet untersucht, und es wird geprüft, ob der objektive Schluss gezogen werden kann, dass diese Auswirkungen nicht erheblich sind. Die Prüfung besteht aus vier Schritten:

1. der Klärung der Frage, ob das Projekt/der Plan in direktem Zusammenhang mit dem Gebietsmanagement steht oder dafür notwendig ist;
2. der Beschreibung des Projekts/Plans und der Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte oder Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet haben;
3. die Bestimmung der möglichen Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet;
4. die Prüfung der Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet.

Für die Durchführung der Screening-Phase muss die zuständige Behörde Informationen aus den unterschiedlichsten Quellen beschaffen. Oft kann die Screening-Entscheidung anhand aktueller Veröffentlichungen und nach Rücksprache mit den einschlägigen Naturschutzbehörden getroffen werden. Der in der Screening-Phase verfolgte Entscheidungsfindungsansatz stützt sich auf die ausgewogene Anwendung des Vorsorgeprinzips auf das Projekt/den Plan und das fragliche Gebiet. Bei sehr kleinen Projekten/Planungen kann die zuständige Behörde eventuell anhand einer Beschreibung des Projekts entscheiden, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Ebenso können diese Informationen ausreichen, um bei

Großprojekten/-planungen zu entscheiden, dass diese voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben werden. Solche Entscheidungen können ausgehend von den bei der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen über das fragliche Natura-2000-Gebiet und der erfolgten Ausweisung des Gebiets und seines Erhaltungszustands getroffen werden. In den Fällen, in denen weniger klar erkennbar ist, ob erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind oder nicht, bedarf es eines weitaus strengeren Screening-Ansatzes.

Die Anwendung des Vorsorgeprinzips und das Gebot der Transparenz der Entscheidungsfindung machen es erforderlich, dass die Schlussfolgerung, es seien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, protokolliert und gemeldet wird. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, in den Fällen, in denen der objektive Schluss gezogen worden ist, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet zu erwarten sind, einen Bericht über die Feststellung keinerlei erhebliche Auswirkungen zu erstellen (s. u.). Wenn ohne eingehende Prüfung in der Screening-Phase angenommen werden kann (aufgrund des Umfangs oder der Größenordnung des Projekts oder der besonderen Merkmale des Natura-2000-Gebiets), dass erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, genügt es, direkt zur Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) überzugehen, anstatt die nachstehend erläuterten Screening-Prüfungsschritte abzuschließen.

Um sicherzustellen, dass alle Auswirkungen auf das Gebiet – auch die direkten und indirekten Auswirkungen aufgrund von kumulativen Effekten (siehe Punkt 2.5) – erfasst werden, sollten auch die in Kasten 2 aufgeführten Prüfschritte durchgeführt werden.

#### Kasten 2: Prüfung der kumulativen Wirkungen

Prüfschritte	Erforderliche Maßnahmen
Bestimmung aller möglicherweise zusammenwirkenden Projekte/Pläne	Bestimmung aller eventuellen Wirkungsquellen des zu prüfenden Projekts/Plans zusammen mit allen anderen Quellen in der Umgebung sowie aller sonstigen Wirkungen, die sich aus anderen geplanten Projekten/Plänen ergeben können.
Wirkungsbestimmung	Bestimmung der Wirkungsarten (z. B. Lärm, Inanspruchnahme der Wasserressourcen, Stoffemissionen usw.), die auf Veränderungen besonders empfindlich reagierende Aspekte der Struktur und der Funktionen des Gebiets beeinträchtigen könnten.
Festlegung der Prüfgrenzen	Festlegung der Grenzen für die Untersuchung der kumulativen Wirkungen; zu beachten ist dabei, dass diese je nach Wirkungsart (z. B. Auswirkungen auf die Wasserressourcen, Lärm) unterschiedlich sind und auch weiter entfernt (außerhalb des Gebiets) gelegene Standorte einschließen können.
Bestimmung der Pfade	Bestimmung potenzieller kumulativer Wirkungspfade (z. B. Gewässer, Luft usw.; zeitliche und räumliche Addition von Wirkungen). Prüfung der Standortbedingungen, um herauszufinden, wo auf Veränderungen besonders empfindlich reagierende Aspekte der Struktur und der Funktionen des Gebiets gefährdet sind.
Prognose	Vorhersage der Größenordnung/des Ausmaßes der identifizierten kumulativen Wirkungen.
Prüfung	Angaben darüber, ob die potenziellen kumulativen Wirkungen erheblich sein können oder nicht.

In dem Leitfaden ist auch ein Kriterienkatalog zur Überprüfung der nach Artikel 6 Absatz 3 und 4 der Habitat-Richtlinie vorgeschriebenen Prüfungen enthalten (S. 44). Beim Screening (Vorprüfung) ist folgendes Prüfkriterium angeführt: *In den Fällen, in denen keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet prognostiziert sind, liegt eine Erklärung über das Feststellen keiner erheblichen Auswirkungen vor, in der die Gründe für diese Schlussfolgerung*

erläutert werden und die belegt, dass die betroffenen Naturschutzbehörden und -organisationen mit dieser Feststellung übereinstimmen (S.48).

EUROPÄISCHE KOMMISSION 2018<sup>7</sup> (Seite 51): *Potenzielle kumulative Auswirkungen sollten auf der Grundlage solider Ausgangsdaten und nicht ausschließlich anhand qualitativer Kriterien bewertet werden. Außerdem sollten diese Auswirkungen im Rahmen der umfassenden Prüfung beachtet und nicht bloß „im Nachgang“ am Ende des Prüfungsprozesses berücksichtigt werden.*

*In die Ermittlung möglicher erheblicher Auswirkungen sollte auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden, damit kumulative Auswirkungen berücksichtigt werden können. Die Bestimmung über die Zusammenwirkung ist auf andere Pläne und Projekte anzuwenden, die bereits abgeschlossen wurden bzw. die genehmigt, aber noch nicht abgeschlossen oder erst beantragt wurden.*

*Wird im Ergebnis der FFH-VP nach der Bewertung der Kumulationswirkungen festgestellt, dass durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgelöst werden, sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen festzulegen. Die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit eines Vorhabens und damit der Zulässigkeit des Vorhabens kann erst nach der Bewertung der Kumulationswirkungen und der Festlegung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erfolgen (STORZ 2005<sup>8</sup>).*

(Seite 58): *Die Einschätzung von Wirkungen muss auf objektiven und nach Möglichkeit quantifizierbaren Kriterien beruhen. Die Auswirkungen sollten so genau wie möglich vorhergesagt werden. Die Grundlage dieser Vorhersage sollte im Bericht über die Verträglichkeitsprüfung klar angegeben und dokumentiert werden (einschließlich einiger Erläuterungen zum Grad der Gewissheit der Vorhersagen). Wie alle Folgenabschätzungen sollten auch Verträglichkeitsprüfungen in einem strukturierten Rahmen durchgeführt werden, um möglichst objektive und genaue Vorhersagen zu gewährleisten.*

## **6. Inhaltliche Rechtswidrigkeit**

Es wird fachlich-inhaltlich Beschwerde erhoben, weil die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens aufgrund eines grob mangelhaften Ermittlungsverfahrens unzureichend erfolgt ist und viele Aspekte, die für eine Beurteilung des Sachverhalts entscheidungsrelevant sind, nicht oder nicht in der notwendigen Tiefe erhoben wurden.

### **6.1. Zum Antrag der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt**

Der Antrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, vom 11.12.2018 ist ein formloses Schreiben, das aus genau sieben Sätzen besteht. An Beilagen

---

<sup>7</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION 2018: Vermerk der Kommission. Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 99 Seiten.

<sup>8</sup> STORZ, G. (2005): Berücksichtigung kumulativer Wirkungen von Plänen und Projekten bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Fallbeispiel mehrerer Planungen im Umfeld eines EU-Vogelschutzgebiets. Naturschutz und Landschaftsplanung 37 (5/6), S. 158 – 164.

wurde eine „Eschenerhebungsliste“ samt Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 angeschlossen. Zusätzlich liegt im Akt eine Forstfachliche Stellungnahme vom 15. Mai 2018 unter dem Titel „Eschensterben – steigende Gefahr durch umfallende Eschen“ von DI Dr. Reinhard Hagen von der Abteilung Forstwirtschaft beim Amt der NÖ Landesregierung vor (3 Seiten), die offensichtlich auf Wunsch oder im Auftrag der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt erstellt wurde.

Im Schreiben der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (gezeichnet Mag. Fischer) wird gemäß § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 beantragt, festzustellen, „dass dieses Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgebietes führt“.

Ein solcher Antrag zur Vorprüfung (Screening) führt dazu, dass die Naturschutzbehörde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ergebnisoffen abzuklären hat, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes zuverlässig auszuschließen ist. Nur wenn diese Frage zweifelsfrei mit „JA“ beantwortet werden kann, ist keine Notwendigkeit für eine Naturverträglichkeitsprüfung (gemäß § 10 Abs. 3 NÖ NSchG 2000) gegeben. Jedenfalls kann es nicht Sache des Antragstellers sein, der ermittelnden Behörde in Vorwegnahme eines Wunschergebnisses eine solche (positive) Entscheidung quasi nahe zu legen.

Die Formulierung im Antrag „*Gefahrenpotenzial, das von an Grundstücksgrenzen des ÖWG befindlichen Einzelbäumen bzw. Baumgruppen ... ausgeht*“ würde vermuten lassen, dass nur Einzelbäume oder Baumgruppen entfernt werden sollen. Tatsächlich ist aber geplant, alle Eschen in potenziellen Gefahrenbereichen zu entfernen (obwohl Gefahren offensichtlich nur von Einzelbäumen und Baumgruppen ausgehen).

Weiters wird mitgeteilt, dass aufgrund der bekannten „Eschenproblematik“ im Rahmen eines Pilotprojektes beabsichtigt ist, im Flusseinzugsgebiet des Gewässers „Krems“ die von Eschen durch Umfallen ausgehenden Gefahren zu minimieren. Das Gefahrenpotenzial, das von an Grundstücksgrenzen des ÖWG befindlichen Einzelbäumen bzw. Baumgruppen – insbesondere für angrenzende Wege, Gebäude und v.a. die dort verkehrenden Personen – ausgeht, soll „*unter Rücksicht auf eine entsprechende Naturverjüngung durch Baumschnittmaßnahmen (insbes. Abstocken) beseitigt, zumindest aber reduziert werden.*“ Und weiters: „*Nachdem die Esche die Fähigkeit zu Stockausschlägen aufweist, ist eine Wiederbewaldung zu erwarten*“.

Auch die Annahme zur Wiederbewaldung wegen der „*Fähigkeit zu Stockausschlägen*“ ist nicht stichhaltig. Wenn durch Pilzbefall (v.a. Hallimasch und andere xylobionte Pilze) die Wurzeln der Eschen soweit in Mitleidenschaft gezogen werden, dass die betroffenen Bäume umfallen können, dann sind diese Bäume im Wurzelbereich bereits so stark geschädigt, dass kein Stockausschlag mehr erfolgen wird. Lediglich für gesunde Eschen würde das zutreffen. Von solchen Bäumen geht dann aber kein Gefahrenpotenzial aus und deshalb müssten diese auch nicht entfernt werden. Genau diese differenzierte Betrachtung wäre aus unserer Sicht notwendige Voraussetzung, um eine sachgerechte Lösung in der Eschenfrage treffen zu können, die in einem Europaschutzgebiet als naturverträglich bezeichnet werden kann.

## **6.2. Einwendungen zur Begründung der Behörde**

## 6.2.1. Einwendungen zur Ergänzung der naturschutzfachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 29.01.2019

Bescheid S. 8 - 10 : *Zu dem bei der Behörde eingegangenen E-Mail von Dr. Erhard Kraus, Stv. Obmann der Forschungsgemeinschaft LANIUS, vom 29.1.2019, wird wie folgt Stellung genommen:*

---

**Ad 1 (FG LANIUS):** Die Bewilligung muss auf Basis eines noch auszuarbeitenden, integrierten Maßnahmenkonzeptes getroffen werden, welches nicht nur eine kostengünstige Eschen-Entfernung sondern auch eine angemessene Berücksichtigung von Naturschutzfragen in ausreichender Tiefe mit berücksichtigt (Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal).

**Gutachter:** *Das der Behörde vorliegende Projekt, welches die Entfernung von Eschen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes zum Inhalt hat, soweit ein Gefahrenpotenzial für angrenzende Wege, Gebäude und v.a. dort verkehrende Personen besteht, ist soweit konkretisiert (Kartendarstellung, Exceldatei mit Koordinaten, Umfang des Eingriffs unter Angabe der Anzahl zu entfernenden Bäume), dass eine Beurteilung der Auswirkungen auf die im fraglichen Bereich potenziell vorkommenden Schutzgüter im Rahmen eines Screenings (Ersteinschätzung und Vorprüfung gem. § 10 NÖ Naturschutzgesetz) zur Abklärung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern ausgeschlossen werden kann, möglich ist. Inhaltliche Lücken des Projektes hinsichtlich naturschutzfachlicher Aspekte konnten aufgrund des Fachwissens und der Ortskenntnis des Gutachters geschlossen werden.*

**Einwendung FG LANIUS:** Aus Sicht der FG LANIUS sind die im Antrag vorgelegten Unterlagen keinesfalls ausreichend, um den Sachverhalt in der für eine Vorprüfung ausreichenden Tiefe beurteilen zu können. Weder im Gutachten noch im Bescheid finden sich konkrete Angaben, wie der Gutachter und die Behörde zur Gewissheit gelangen, dass das Vorhaben keinesfalls erhebliche Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet haben würde. Es erschließt sich dem Leser auch nicht, welche „*inhaltlichen Lücken des Projektes hinsichtlich naturschutzfachlicher Aspekte*“ der Gutachter meint und warum diese „*aufgrund des Fachwissens und der Ortskenntnis des Gutachters ausgeschlossen werden*“ konnten. Ebenso fehlt eine Dokumentation der Ergebnisse der Vorprüfung, wie im EU-Leitfaden (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2001)<sup>9</sup> mehrfach gefordert wird.

---

**Ad 2 & 3 (FG LANIUS):** Differenzierung der Eschen in "optisch krank" und "optisch gesund" (aufgrund von Kronen-, Blatt- und Rinden-Merkmalen; siehe: [http://www.esche-in-not.at/images/pdf/symptome\\_eschentriebsterben.pdf](http://www.esche-in-not.at/images/pdf/symptome_eschentriebsterben.pdf)).

Entnahme nur von "optisch kranken", also vom Eschentriebsterben erkennbar befallenen Bäumen, denn nur dadurch kann die Erhaltung resistenter Individuen im Sinne des Konzeptes „Esche in Not“ des Bundesforschungszentrums Wald (BFW) gesichert werden.

**Gutachter:** *Eine Differenzierung in augenscheinlich „Optisch krank“ und „optisch gesund“ ist lt. Antrag nicht vorgesehen und ist daher nicht Gegenstand der Beurteilung. Darüber hinaus wird hinsichtlich des Gefahrenpotenzials optisch gesunder Eschenindividuen auf das dem Projekt angeschlossene forstfachliche Gutachten verwiesen.*

---

<sup>9</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. 75 S.

**Einwendung FG LANIUS:** Wie aus der Antwort des Gutachters zu Ad. 6 (s.u.) entnommen werden kann, gab es Vorgespräche zu diesem Projekt zwischen dem Antragsteller und der Behörde. Eine solche Vorgangsweise widerspricht den Vorgaben der EU-Leitlinien (siehe Kap. 5) und begrenzt die Mitwirkungsrechte der Parteien in unzulässiger Weise. Jedenfalls hätte die Behörde damit aber die Gelegenheit gehabt, dem Antragsteller eine differenzierte Behandlung der Eschen-Thematik in „optisch gesund“ und „optisch krank“ und hinsichtlich weiterer FFH-relevanter Beurteilungskriterien nahe zu legen. Unserer Ansicht nach liegt aufgrund der eklatanten Ermittlungsmängel eine gravierende behördliche Fehleinschätzung vor: Nämlich davon auszugehen, dass alle Eschen aus einem prioritär geschützten Lebensraumtyp Erlen-Eschen-Weiden-Auen flächenhaft aus Gefahrenbereichen entfernt werden können, ohne gleichzeitig eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes hervorzurufen. Der Anteil an Eschen, die nicht in Gefahrenbereichen liegen und daher verbleiben können, wurde nicht ermittelt. Zudem befindet sich der betroffene Lebensraumtyp laut Art. 17-Bericht bereits über den Zeitraum von zwei Berichtsperioden (= 12 Jahre) in einem ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand (U1=). Im Laufe des heurigen Jahres wird der dritte Art. 17-Bericht erwartet, der für den genannten Lebensraumtyp nach Lage der Dinge keinesfalls eine Verbesserung des Erhaltungszustandes erwarten lässt. Alle diese Aspekte wurden im Ermittlungsverfahren nicht behandelt. Demnach kann aufgrund des anzuwendenden Vorsorgeprinzips die Prüfung hinsichtlich der Erheblichkeit möglicher Projektauswirkungen unserer Ansicht nach nur zu dem Ergebnis führen, dass eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

---

**Ad 4 (FG LANIUS):** Beachtung der Neophyten-Problematik, um eine nachhaltige Beeinträchtigung durch in Eingriffsbereichen vermehrt auftretende Neophyten (v.a. Japanknöterich, Robinie) zu vermeiden.

**Gutachter:** *Das verstärkte Aufkommen von Neophyten, wie zum Beispiel dem Japanknöterich oder der Robinie, welche bereits im Projektgebiet vorhanden sind, kausal mit der Entnahme von Einzelbäumen und Baumgruppen zu junktieren ist fachlich unzulässig, weil die Ausbreitung von Neophyten zwar durch die Schaffung größerer Freiflächen begünstigt wird, ein ursächlich kausaler Zusammenhang zwischen Einzelbaumentnahmen bzw. Kleingruppentnahmen und dem Auftreten von Neophyten fachlich nicht herstellbar ist.*

**Einwendung FG LANIUS:** Hier widerspricht sich der Gutachter selbst, indem er eine Begünstigung durch Lichtstellung anerkennt, gleichzeitig das Phänomen bei Einzelbaum- und Kleingruppentnahmen, die zwingend zur „Schaffung größerer Freiflächen“ führen muss, nicht gelten lässt. Bei Ufergehölzen kommt noch der ungünstige Umstand des seitlichen Lichteinfalls hinzu. Demnach ist jede zusätzliche Öffnung oder Verbreiterung des Kronendaches förderlich für die Ausbreitung der genannten Neophyten. Das kann fachlich nicht ernsthaft bestritten werden.

---

**Ad 5 (FG LANIUS):** Deshalb Pflanzung von Auegehölzen (bevorzugt Bruchweiden, Schwarzpappeln, Traubenkirsche, Schwarzerle) in Eingriffsbereichen, wo Lücken mit größerer Lichtstellung möglichst schnell in Bestand gebracht werden sollen.

**Gutachter:** *Dieser Aspekt wurde bei der Beurteilung berücksichtigt und kam zu dem Ergebnis, dass bei Einzelstamm- und Kleingruppentnahmen der Lückenschluß durch die dynamische*

*Kronenreaktion angrenzender Bäume bzw. durch Naturverjüngung hinreichend schnell hergestellt wird.*

**Einwendung FG LANIUS:** Eine dynamische Kronenreaktion benachbarter Bäume kann es nur geben, wenn solche noch vorhanden sind. Im Projektgebiet an der Krems gibt es aber lange Abschnitte mit bloß einreihigen Ufergehölz-Galerien, wo schon im aktuellen Zustand viel zu große Lücken vorhanden sind. Und die Probleme mit der Naturverjüngung der Rohbodenkeimer Weiden und Pappeln sind hinlänglich bekannt und an Standorten mit dichter nitrophiler Vegetation weitgehend unterbunden. Derartige, von krautigen Neophyten wie Japan-Knöterich beherrschte Uferabschnitte können jederzeit vor Ort besichtigt werden. Ohne Pflanzung von Bäumen wird an solchen Abschnitten kein Ufergehölz begründet werden können.

---

**Ad 6 (FG LANIUS):** Eingriffe bei anderen Gehölzarten (z.B. Bruchweiden mit Starkästen Richtung Straße) sind auch nur dann zulässig, wenn Beeinträchtigungen vorliegen (z.B. Dürräste) und diese daher ein Gefahrenpotenzial aufweisen. Präventive Maßnahmen sind nicht zulässig.

**Gutachter:** *Aus dem Projekt bzw. den Vorgesprächen zu dem vorliegenden Projekt geht hervor, dass die Auswahl der zu behandelnden Bäume von einem Fachmann vorgenommen wurde. Bei der naturschutzfachlichen Beurteilung durfte daher davon ausgegangen werden, dass ein Gefahrenpotenzial gegeben ist.*

**Einwendung FG LANIUS:** Bei der gemeinsamen Besichtigung mit dem Bezirksnaturschutzsachverständigen konnten einige völlig gesunde, kaum 20-jährige Bruchweiden vorgefunden werden, deren Entfernung durch Farbmarkierung offensichtlich nur deshalb präventiv erfolgen soll, weil bei diesen mehrtriebzig aufgewachsenen Bäumen einige 10-20 cm starke Stämme Richtung Straße gewachsen sind. Deren einziger „Fehler“ ist demnach die Wuchsrichtung und nicht eine aktuelle Gefahrensituation. Solche überschießende Maßnahmen sind – noch dazu in einem Europaschutzgebiet – völlig unnötig. Außerdem entbindet die Vorlage einer Unterlage eines Fachmannes die Behörde nicht davon, selber den Sachverhalt objektiv und ergebnisoffen zu ermitteln.

---

**Ad 7 (FG LANIUS):** Plandarstellung mit Eingriffs- und Nichteingriffszonen im Maßstab in ausreichender Detailgenauigkeit (1:10.000 - 1:20.000).

**Gutachter:** *Durch die hinreichende Positivausscheidung der zu entfernenden Individuen wurde der Umfang der Entnahmen ausreichend konkretisiert. Nachdem jedoch die Entnahme in Form besagter Einzel- bzw. Kleingruppenfällungen erfolgt, ist eine Ausscheidung von Zonen nicht möglich.*

**Einwendung FG LANIUS:** Dieser Antwort liegt ein Missverständnis zugrunde. Gemeint war eine Ausscheidung von Zonen mit und ohne Gefahrenpotenzial (wegen Nähe zu Straßen, Wegen, Siedlungsnähe, etc.). Eine derartige Zonenausweisung mit Bilanzierung von Eingriffs- und Nichteingriffszonen (in Abhängigkeit von der örtlichen Lage und einem vermuteten Gefahrenpotenzial) in Verbindung mit einer genauen Erhebung des verbleibenden Eschenanteils ist unverzichtbar und auch leicht durchführbar. Denn nur damit kann das Ausmaß der negativen Beeinflussung des Lebensraumtyps Erlen-Eschen-Weiden-Auen quantitativ in ausreichender Weise bilanziert werden.



---

**Ad 8 & 9 (FG LANIUS):** Farbmarkierung der zu entfernenden Bäume unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Nebenbestandes standortheimischer Baumarten (allenfalls unter begleitender ökologischer Aufsicht).

Bei älteren Baumindividuen (> 30 cm BHD) Beurteilung auf Habitatbaumfunktion (Höhlenbaum, Nistbaum-Funktion, Totholzkäfer) und Entfernung nur wenn gelindere Mittel (z.B. Stümmelung) nicht zur Anwendung kommen können und ein Ausgleich geschaffen wird.

**Gutachter:** *Die zu entfernenden Bäume wurden zwischenzeitlich (Lokalaugenschein 28.1.2019) mit roter Farbe markiert. Von einer pfleglichen Umsetzung unter Schonung des verbleibenden Baumbewuchses muss ausgegangen werden.*

**Einwendung FG LANIUS:** Von einer pfleglichen Umsetzung könnte man dann ausgehen, wenn die Bringungsmöglichkeiten sich nicht allzu schwierig gestalten und der Maschineneinsatz nicht zu Kollateralschäden am Nebenbestand führt. Mangels eines Bewilligungsbescheides im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung kann die Behörde keine Auflagen zur schonenden Durchführung, keine ökologische Aufsicht, keine Vorsorgemöglichkeiten zur Verringerung der Neophyten-Gefahr und auch keine Nachbepflanzung in Bestandslücken vorschreiben. Daher kann man ohne derartige Auflagen keineswegs von einer „*pfleglichen Umsetzung unter Schonung des verbleibenden Baumbewuchses*“ ausgehen.

---

**Ad 10 (FG LANIUS):** Zusammenführung der nach der neuen RIWA-T (siehe Beilage: Pkt. 6.4.4 Gewässerpflegekonzepte) nötigen, für alle Flüsse bis 2027 zu erstellenden Gewässerpflegekonzepte mit dem Maßnahmenprogramm zum Eschentriebsterben, welches nach meinem Wissensstand für die Krems bereits vorliegt.

**Gutachter:** *Eine Integrierung der geg. Maßnahme in ein vorhandenes oder noch zu erstellendes Gewässerpflegekonzept, welches dann auch die in den Punkten 4, 8 und 9 vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten könnte, ist aus fachlicher Sicht zweifellos sinnvoll. Für die Beurteilung der Kausalbeziehung der geplanten Maßnahmen in Hinblick auf die für das geg. Europaschutzgebiet definierten Schutzgüter ist ein Gewässerpflegekonzept zwar hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich.*

**Einwendung FG LANIUS:** Dass der Antragsteller (Land NÖ, Gruppe Wasser) die Möglichkeiten eines offensichtlich parallel erstellten Gewässerpflegekonzeptes an der Krems nicht zu einer gründlichen Aufarbeitung der Ufergehölzpflege mit detaillierterer Betrachtung der Eschen-Thematik genutzt hat, ist nicht nachvollziehbar. Dass auch die Behörde darauf verzichtet, den auf der Hand liegenden Synergismus der beiden inhaltlich wie räumlich überlappenden Vorhaben für ein tragfähiges Gesamtkonzept zu nutzen, erstaunt noch mehr. Wenn auf solchem unzureichenden fachlichen Niveau behördliche Entscheidungen von solcher Tragweite für ein Europaschutzgebiet gefällt werden, verwundert es nicht, dass der Zustand des prioritären Schutzguts Erlen-Eschen-Weiden-Auen schon seit zwei Berichtsperioden in der ungünstigen bis unzureichenden Einstufung verharrt und keine Besserung in Sicht ist.

### **6.3. Unzureichende Bewertung des Vorhabens an sich**

Die geplante Fällung aller Eschen in potenziellen Gefährdungsbereichen am Kremsfluss im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Krems umfasst laut Plan und Tabelle 45 Einzelmaßnahmen, womit insgesamt etwa 345 Exemplare an Eschen unterschiedlichen Alters und einige wenige Exemplare anderer Baumarten (z.B. auch ein abgestorbener Nussbaum) entfernt werden sollen.

Auch wenn die geplante Eschen-Entnahme nur in potenziellen Gefährdungsbereichen erfolgen soll (entlang von Verkehrswegen, in Siedlungen etc.) **ist dieser Eingriff als flächenhaft zu qualifizieren, da alle Eschen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand entfernt werden sollen**. Immerhin erstreckt sich der Eingriffsbereich beginnend am Krems-Unterlauf nahe der Kläranlage bis zur Philippsäge oberhalb Hohenstein und betrifft unter Einbeziehung der 113 Eschen im Bereich des Magistrats Krems somit insgesamt 458 Eschen am Kremsfluss. Die Unterlagen des Antragstellers sind allerdings unpräzise und zum Teil widersprüchlich, sodass hier nur von einer ungefähren Größenordnung ausgegangen werden kann.

### **6.3.1. Quantitative und qualitative Aspekte der Eschen-Entnahme**

Im gesamten Projektbereich zwischen Krems (Kläranlage) und der Großen Krems nördlich von Eppenberg sollen auf etwa 42 km Länge an 59 Örtlichkeiten insgesamt etwa 458 Eschen unterschiedlichen Alters entfernt werden. Diese Menge ist angesichts des relativ schmalen Ufergehölzkorridors bemerkenswert hoch und unterstreicht den bekannten Umstand, dass es sich bei dieser für den FFH-Lebensraumtyp namensgebenden Baumart um eine den Auwaldtyp prägende Spezies handelt. Allein diese hohe Anzahl lässt vermuten, dass ein solcher Eingriff (schon für sich alleine genommen) nicht unerheblich sein kann. Um eine ausreichend hohe Prognosesicherheit in rein quantitativer Hinsicht zu erlangen, wäre die Frage zu klären gewesen, an wie vielen Abschnitten des Kremsflusses, die außerhalb des Gefährdungsbereiches von Wegen, Straßen und Siedlungsgebieten liegen, der Eschenbestand unbeeinflusst erhalten werden kann. Doch liegen dazu seitens des Antragstellers Land NÖ keine Unterlagen vor und auch im Ermittlungsverfahrens wurden dazu keine Erhebungen durchgeführt.

In qualitativer Hinsicht geht es um die strukturellen Eigenschaften in Form von Habitatressourcen, welche die Esche für lebensraumtypische tierische oder pflanzliche Besiedler (einschließlich der Pilze) bereit stellt. Alte Baumindividuen bieten bekanntlich eine hohe Nischenvielfalt, die von Horst- und Höhlenbäumen über Kronenbrüche, Zwieselwüchse bis zu Pilzkonsolen reichen kann. Da die Waldbestände auf Flächen des Öffentlichen Wasserguts im Regelfall keiner wirtschaftsbestimmten (Holz-)Nutzung unterliegen, ist häufig sowohl die Baumartenvielfalt noch sehr naturnah und standortsgemäß als auch die strukturelle und altersmäßige Differenzierung der Bestände von besonders hoher ökologischer Bedeutung. Das (in Kap. 6.4.2 besprochene) Katastrophen-Hochwasser 2002 und seine Folgewirkungen mit umfangreichen, auch linearen Hochwasserschutzmaßnahmen am Kremsfluss zwischen Senftenberg und Krems haben tiefgreifende flächenmäßige, strukturelle und somit auch qualitative und quantitative negative Veränderungen der Ufergehölze und Weichholzauen gebracht. Auf großen, in den letzten Jahren regulierten Abschnitten sind kaum Ufergehölze an den Ufern ausgebildet, lediglich an Gleitufeln finden sich auf jungen Anlandungen natürlich verjüngte Auegehölze unterschiedlicher Artenzusammensetzung.

Die Entnahme von 511 Eschen wird zwar nicht zum Verschwinden der Esche führen, da sich diese Baumart aus Samenflug von benachbarten Hangwäldern und randlich unbeeinflusst verbliebenen Ufergehölzen (deren Flächenanteil und Verteilung jedoch nicht bekannt ist!)

gut regenerieren kann. Doch wird dadurch der bislang verbliebene Altholz- und Totholzanteil, der aufgrund der oben beschriebenen Umstände ohnedies sehr niedrig ist, weiter ins Negative verschärft. Dazu kommt ein weiterer schwerwiegender Nachteil, nämlich dass die nachfolgende Eschengeneration gleichaltrig sein wird und nicht mehr ungleichaltrig wie bisher. Die Besiedlungsmöglichkeit für tierische und pflanzliche Besiedler wird durch diese Nivellierung erheblich eingeschränkt, da die strukturellen Habitateigenschaften in besonderer Weise vom Alter und der Ungleichaltrigkeit der Baumindividuen bestimmt wird.

In der Begründung des Bescheids finden sich nur sehr wenige, kaum ausreichend konkretisierte Inhalte zu dieser wichtigen Fragestellung. Zwar wird auf Seite 6 des Bescheids die zu prüfende Kernfrage punktgenau angesprochen: „*Die Entfernung einer charakteristischen Baumart (Erlen-Eschen-Weidenau) aus einem ausgewiesenen Schutzgut steht daher im Zentrum der weiteren Betrachtungen.*“ Doch in der nachfolgenden Erörterung findet sich keinerlei vertiefende Betrachtung der hier aufgeworfenen entscheidungsrelevanten Frage. Weder zum relativen Ausmaß der Eschenentfernung im Vergleich zum verbleibenden Bestand, noch zur altersmäßigen Differenzierung bzw. Nivellierung und davon abhängig der Habitatfunktion für lebensraumtypische Nutzer finden sich Angaben. Ohne eine solche Abklärung ist aber die Frage der Erheblichkeit des geplanten Eingriffes nicht zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist vor allem zu bemängeln, dass die dem Antrag zugrunde liegende Erhebung der zu entfernenden Eschen sich ausschließlich mit der bloßen lagemäßigen Feststellung der Baumart begnügt, nicht aber gleichzeitig deren Gesundheitszustand und deren individuelle Bedeutung als Habitatbaum für Vögel und Fledermäuse (Höhlenbrüter) oder Xylobionte (Eremit, Scharlachkäfer) erfasst hat.

Besonders schmerzhaft ist in diesem Zusammenhang die Gefährdung wertgebender Arten wie Eremit (*Osmoderma eremita*) und Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*). Ersterer benötigt als Habitat Altbäume mit möglichst ausgedehnten Mulmhöhlen, letzterer kontinuierlich verfügbares Totholz, das nicht mehr ganz frisch, aber auch nicht zu alt sein darf. Ungepflegte Ufergehölze und Auwaldbestände sind in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft von Haus aus selten verfügbar. Umso größere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die bislang wenig bewirtschafteten Auegehölze auf Flächen des Öffentlichen Wasserguts. Wie aus den Unterlagen (Tabelle) ersichtlich ist, hat bereits die Erhebung des beauftragten Forstorgans dazu geführt, dass „Kollateralschäden“ allein dadurch entstanden sind, dass Anrainer auf Republik-Flächen ermächtigt wurden, Bäume zu entfernen. Oft sind es die wenigen, bislang übersehenen „Uraltbäume“, die als Baumveteranen mit imposanten Dimensionen jene nur noch singulär verfügbaren Habitatressourcen bereit stellen, die das Überleben der genannten xylobionten Organismen sicher stellen. Es kann nicht im Ermessen eines beauftragten Forstorgans oder eines Anrainers liegen, ob solche Schutzgüter überleben können oder nicht.

An keiner Stelle des Gutachtens und des Bescheids wird konkret auf die Erhaltungsziele (siehe S. 8, Kap. 4) des Europaschutzgebiets eingegangen, sodass die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorrangigen Erhaltungsziele - Sicherung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Weichholzauwäldern und Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung – im Ermittlungsverfahren nicht abgeklärt wurden.

### 6.3.2. Naturgegebene Auswirkungen (HW 2002)

Wie oben und im Kap. 6.4.2. näher ausgeführt, hat das Katastrophenhochwasser vom August 2002 und die nachfolgenden Sanierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Flusslandschaft im Kamp- und Kremstal genommen. Sowohl das Flächenausmaß, als auch die Altersdifferenzierung, Struktur (Totholzangebot) und damit die ökologische Wertigkeit der Ufergehölzbestände wurde davon maßgeblich beeinflusst. Im Nachhinein betrachtet ist es schwierig, bei diesem Prozess zwischen dem naturgegebenen Hochwasser-Einfluss und den menschlich bedingten Folgemaßnahmen zu unterscheiden. Faktum ist jedenfalls, dass die betroffenen Auwaldstandorte sowohl im Flächenausmaß, als auch in der ökologischen Qualität stark gelitten haben. Denn heute finden sich an der Krems mit wenigen Ausnahmen relativ junge, ziemlich gleichaltrig aufgewachsene Ufergehölzbestände.

Der geplante Eingriff der flächenhaften Eschenentfernung in potenziellen Gefahrenbereichen würde zu einer weiteren Verschlechterung führen:

- Flächenhafte Eschenverjüngung, falls eine solche ohne unterstützende Maßnahmen (Aufforstung, Baumschutz), überhaupt zustande kommt.
- Damit einhergehend weitere altersmäßige Monotonisierung in Richtung Jugendstadium.
- Keine Erhaltung von (gegenüber dem Krankheitserreger) resistenten Individuen der Baumart Esche, wodurch die natürliche Resilienz der Esche geschwächt wird. Die Triebsterbensresistenz bzw. -anfälligkeit wird in hohem Ausmaß von Mutterbäumen auf ihre Nachkommen vererbt. Durch die geplante flächenhafte Eschen-Schlägerung wird folglich die Vermehrung genetisch gegen das Eschentriebsterben (weitgehend?) immuner Folgebestände unterbunden (Siehe dazu: KIRISITS & CECH 2016<sup>10</sup>).
- Schaffung von lichtökologisch günstigen Ausbreitungszentren für invasive Neophyten aus vorhandenen Nachbarbeständen.
- Indirekte negative Auswirkungen auf die Naturverjüngung der Weichholzaunen und damit sogar auf das Bibervorkommen, da eine Lichtstellung der Bestände zur weiteren Vermehrung der krautigen Arten und der Neophyten beitragen wird. Die natürliche Verjüngung der auf Rohböden angewiesenen Weiden und Pappeln kann dadurch deutlich erschwert werden.
- Verlust von Ansitzwarten für den Eisvogel; Verringerung des Habitatbaum-Potenzials für xylobionte Käfer (Eremit, Scharlachkäfer), Vögel und Fledermäuse.

### 6.3.3. Das Dilemma der fehlenden Grundstücksgrenzen

Der Antragsteller Republik Österreich (vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes) verweist im Schreiben vom 11.12.2018 auf „*das Gefahrenpotenzial von an Grundstücksgrenzen des ÖWG*

---

<sup>10</sup> KIRISITS, T. & CECH, T.L. (2016): Aktueller Wissensstand zum Eschen(trieb)sterben. Seite 7-21 in: Eschen(trieb)sterben und Verkehrssicherheit. Land Salzburg. Broschüre über die Informationsveranstaltung vom Mittwoch, den 6. April 2016, in Salzburg.

*befindlichen Einzelbäumen und Baumgruppen“*. Es ist aber hinlänglich bekannt und durch den gemeinsam mit dem Bezirks-Naturschutzsachverständigengutachter DI Perschl vorgenommenen Lokalaugenschein neuerlich bestätigt worden, dass über weite Strecken entlang des Öffentlichen Wasserguts an der Krems - wie an vielen anderen Flüssen in NÖ - keine eindeutigen Grundstücksgrenzen (mit Vermarkung) erkennbar sind. Demzufolge ist es immer wieder schwierig bis unmöglich, einzelne Bäume oder Baumgruppen eindeutig einem Grundeigentümer Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) oder einem Anrainer zuzuordnen.

Aus Sicht der Forschungsgemeinschaft LANIUS wäre daher als wesentliche Vorfrage die Grenze des Öffentlichen Wassergutes im Projektgebiet eindeutig zu klären gewesen, um sicher zu gehen, dass die Republik Österreich nur dort mit Baumfällungen tätig wird, wo sie als Grundeigentümer Rechte und Pflichten wahrzunehmen hat.

Diese minimal-invasive Vorgangsweise ist vor allem deshalb notwendig, weil Vorgaben aus den Erhaltungszielen zu berücksichtigen sind, wie etwa „Verlängerung der Umtriebszeiten, Erhöhung des Alt- und Totholzanteils .... weitgehender Verzicht auf Bewirtschaftung von Sonderstrukturen wie Gewässerränder“ (siehe Kap. 4).

#### **6.3.4. Das Neophyten-Problem**

Neophyten sind nicht gebietsheimische, oftmals leider invasive Pflanzen, die in Schutzgebieten aufgrund der Konkurrenzsituation zur geschützten heimischen Vegetation häufig große Probleme machen können. Naturgemäß ist der Naturschutz bemüht, solche konkurrenzkräftigen exotischen Pflanzenbestände zu entfernen, um eine günstige Entwicklung der Schutzgüter zu ermöglichen. Flussläufe sind bekannte Ausbreitungskorridore für Neophyten, wobei unter den Gehölzen Götterbaum, Eschenahorn und Robinie sowie bei den krautigen Arten vor allem das Drüsige Springkraut und der Japan-Knöterich die größten Probleme machen. An der Krems tritt die Robinie in den Ufergehölzen lokal bestandsbildend in Erscheinung und auch der Japan-Knöterich ist an vielen Anschnitten in vitalen Beständen vorhanden.

Beide Arten können bei Lichtstellung enorm profitieren und großflächige Reinbestände ausbilden. Die Robinie ist sogar in der Lage durch Knöllchenbakterien Luftstickstoff zu binden, um für sie günstige, nitrophile Standorteigenschaften zu schaffen. Der Japan-Knöterich bildet ein großflächiges Wurzelgeflecht aus Rhizomen, das auch dem Hochwassereinfluss gut standhält und aus abgerissenen Wurzelstöcken sich vegetativ hervorragend vermehrt.

Diese invasiven Pflanzen bedrängen aufgrund ihrer Konkurrenzkraft die geschützte heimische Vegetation und sind daher seit langer Zeit Gegenstand von Naturschutz-Managementmaßnahmen in vielen Europaschutzgebieten. Ziel der Pflegemaßnahmen ist die weitgehende Reduktion dieser unerwünschten Pflanzenbestände.

Durch das Vorhaben der großflächigen Eschen-Entfernung entsteht unvermeidlich eine Lückenbildung mit Lichtstellung, die von angrenzenden Neophyten-Vorkommen unmittelbar zur weiteren Ausbreitung genutzt werden kann. Sowohl bei der Robinie (*Robinia pseudacacia*) als auch beim Japan-Knöterich (*Reynoutria japonica*) ist daher ohne Vorsorgemaßnahmen mit einer deutlichen flächenmäßigen Ausbreitung und damit einer weiteren Verschlechterung des ohnedies ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustandes zu rechnen. Dieser schwerwiegende Aspekt der zu erwartenden Verschlechterung des Schutzguts Erlen-Eschen-Weiden-Auen ist in keiner Weise im Ermittlungsverfahren berücksichtigt worden.

## 6.4. Fehlende Prüfung auf Zusammenwirken von Plänen und Projekten

Jürgen TRAUTNER (2013)<sup>11</sup> hat sich in seinem Fachgutachten im Kapitel 3.6 (S. 43-45) exemplarisch mit der Frage kumulativer Wirkungen von Eingriffen in Europaschutzgebieten in Niederösterreich auseinandergesetzt. Dieser rechtliche Themenbereich wird von den niederösterreichischen Naturschutzbehörden in den Verwaltungsverfahren bislang äußerst stiefmütterlich behandelt bzw. eigentlich weitgehend ignoriert. Wegen der analogen Situation im Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal werden die Ausführungen TRAUTNERS nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

*„Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL verlangt, dass für Pläne und Projekte, die ein Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen ist. Entsprechend ist in § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 festgelegt, dass die Behörde festzustellen hat, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei müssen „bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren“ berücksichtigt werden. Solche Prüfungen müssen im Übrigen auch Projekte einschließen, die ggf. außerhalb des Europaschutzgebiets realisiert werden, aber Rückwirkungen auf dortige Schutzgüter haben könnten (z. B. über den Wasserhaushalt oder über Störungen, die aus dem Umfeld auf das Europaschutzgebiet einwirken könnten).*

*Im naturschutzbehördlichen Bescheid wird auf die entsprechende Passage des Gesetzestextes zwar verwiesen (Bescheid, S. 103). In der darauf folgenden Erwägung bzw. Entscheidung wird allerdings nicht Bezug auf andere Projekte bzw. bereits erfolgte Prüfungen oder parallel laufende Verfahren genommen. Und auch das Gutachten des Amtssachverständigen, auf das sich die Behörde stützt, enthält keine Aufarbeitung der Frage, welche Wirkungen ggf. in Zusammenschau mit anderen Projekten oder Plänen im Gebiet auftreten können und ob hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen resultieren bzw. andernfalls ausgeschlossen werden können.... In der Folge werden jedenfalls keine erheblichen Summationseffekte konstatiert.*

*Weder das Thema einer möglichen Summation von Flächenverlusten z. B. in Bezug auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, ist aufgegriffen, noch andere Aspekte wie Störung. Unklar bleibt, ob sich (a) die Behörde überhaupt mit der Frage befasst hat, oder ob (b) ggf. keine im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 auf Zusammenwirkung zu prüfenden Projekte existieren/existierten, oder ob (c) solche von der Behörde nicht gesehen wurden.*

*Die exemplarische Sichtung einzelner weiterer Bescheide zu Projekten, die im Europaschutzgebiet bewilligt wurden, hat dort ebenfalls keine Hinweise darauf ergeben, dass formal und inhaltlich eine Prüfung auf ein Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen vorgenommen worden wäre.*

*Die Fälle lassen es zweifelhaft erscheinen, dass einerseits die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung auf das mögliche Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung regelhaft und fachlich ausreichend erfolgt.*

<sup>11</sup> TRAUTNER J. (2013): Genehmigungspraxis von Wasserkraftwerken im ESG Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse. Das Beispiel des KW Ferschnitz (Hohe Brücke) an der Ybbs. Gutachten im Auftrag des Österreichischen Fischereiverbandes.

Andererseits besteht hierdurch die Gefahr, dass Bestände von Schutzgütern über Jahrzehnte kontinuierlich „scheibchenweise“, aber mindestens in der Summation erheblich abnehmen, und günstigenfalls erst nach unterschiedlich langen Zeiträumen (im Fall der Hartholzauen erst nach vielen Jahrzehnten) durch Ausgleichsmaßnahmen die Chance auf Reetablierung besteht. Dies ist nicht mit dem Natura 2000-Schutzregime in Übereinstimmung zu bringen.“

Zur Thematik kumulativer Wirkungen findet sich im gegenständlichen Bescheid folgende Aussage des Gutachters:

Bescheid Seite 13: „Ebenso wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben das Europaschutzgebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ weder einzeln noch in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 10 Abs. 2 NÖ NSchG erheblich beeinträchtigen kann. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes / der derzeitigen Situation“.

Diese Aussage des Gutachters ist nicht nachvollziehbar, da sie durch keinerlei Erhebungen mit vergleichbaren Projekten und Plänen, die in der Vergangenheit bereits behördlich bewilligt und durchgeführt wurden oder im Status eines Bewilligungsverfahrens stehen, untermauert sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine solche Prüfung nicht oder in nicht ausreichender Tiefe stattgefunden hat. Außerdem sollte mindestens seit der Begründeten Stellungnahme der Kommission zum KW Ferschnitz<sup>12</sup> klar sein, dass es bei der Beurteilung der Naturverträglichkeit von Vorhaben in Europaschutzgebieten nicht um den aktuellen Zustand der Schutzgüter geht, sondern um die zu erreichenden Erhaltungsziele bzw. deren allfällige Verhinderung oder Beeinträchtigung durch Vorhaben und Projekte.

Grundsätzlich sind alle anderen Pläne und Projekte zu berücksichtigen, die mögliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben können. Die Relevanz eines Vorhabens ergibt sich aus der potenziellen Betroffenheit der Arten und Lebensräume des Schutzgebietes<sup>13</sup>.

Im gegenständlichen NVP-Feststellungsverfahren wird der Aspekt der Summationswirkung sonstiger Pläne und Projekte, wie er in der FFH-Richtlinie und im NÖ Naturschutzgesetz 2000 verpflichtend vorgegeben ist, zwar mehrfach erwähnt, jedoch nicht annähernd in der gebotenen Tiefe abgehandelt. Beispielhaft sind nachfolgend drei Vorhaben angeführt, die jedenfalls im Zusammenhang mit sonstigen Plänen und Projekten (zusammen mit weiteren ähnlichen Vorhaben an Kamp und Krens) zu erörtern gewesen wären, um eine sachgerechte Entscheidung in dieser Frage treffen zu können. Siehe dazu auch die Ausführungen zu den EU-Leitlinien (in Kap. 5).

#### **6.4.1. Nichtberücksichtigung der geplanten Fällungsmaßnahmen an der Krens im Zuständigkeitsbereich des Magistrats Krens**

Laut Plan und Tabelle des Vorhabens, welche dem Antrag beigegeben waren, liegen die Erhebungspunkte 1 bis 14 im Zuständigkeitsbereich des Kremser Magistrats. Insgesamt 113 Exemplare an Eschen, darunter auch 20 m hohe Altbäume, und 2 Dürrbäume (ohne Angabe der Art) sollen in diesem Bereich entfernt werden.

<sup>12</sup> Mit Gründen versehene Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/4095

<sup>13</sup> Siehe: STORZ, G. (2005): Berücksichtigung kumulativer Wirkungen von Plänen und Projekten bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Fallbeispiel mehrerer Planungen im Umfeld eines EU-Vogelschutzgebietes. Naturschutz und Landschaftsplanung 37. (5/6), S. 158 – 164.

Es ist symptomatisch, dass die Bezirkshauptmannschaft Krems in ihrer Entscheidung in keiner Weise auf die geplanten Fällungen von Eschen (und Dürrbäumen) im Bereich des Magistrats Krems eingeht, obwohl in diesem anschließenden Abschnitt des Kremsunterlaufes eine beträchtliche Anzahl (n = 113) und auch offensichtlich ältere und damit ökologisch wie strukturell hochwertige Anteile von Erlen-Eschen-Weiden-Auen betroffen sein dürften. Solche Bestände können sowohl für die Vogelwelt, für baumbewohnende Fledermausarten und auch für xylobionte Käfer (z.B. Scharlachkäfer) bedeutsame Habitate darstellen.

Eine Nichtberücksichtigung der geplanten Eschen-Fällungsmaßnahmen im Bereich des Magistrats Krems kommt einer Missachtung der Verpflichtung zur Prüfung der Summationswirkung sonstiger Pläne und Projekte gleich.

#### **6.4.2. Hochwasser 2002 und Regulierung der Krems**

Im August 2002 kam es im Kamp- und Kremstal zu einer Jahrhundertflut<sup>14</sup>, die in den Folgejahren umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen an diesen Flüssen ausgelöst haben (in Klammer Baukosten):

- Kamp-Unterlauf (Hadersdorf, Grafenegg, Gedersdorf) € 14 Mio.
- Zöbing (Kamp) € 6,2 Mio.
- Kammern (Kamp) € 3,6 Mio.
- Krems (Kremsfluss) € 2,4 Mio.
- Senftenberg (Kremsfluss) € 1,5 Mio.
- Albrechtsberg a.d.Krems (Gillauser-/Elserbach) € 0,6 Mio.

Durch dieses säkuläre Hochwasserereignis wurden große Teile des flussnahen Talbodens und natürlich auch die Flusslandschaft samt ihren Auegehölzen großräumig umgestaltet. Bei Auf-räum- und Sanierungsmaßnahmen im Zuge von Katastrophenereignissen ist die landläufig geübte Praxis, diese weitgehend ohne Zwänge und Zeitverzug durch verwaltungsbehördliche Regelungen quasi in einem „rechtsfreien“ Raum durchzuführen. Dadurch kann im Angesicht eines Katastrophenereignisses zwar schnell gehandelt werden, doch bleiben dabei andere Interessen, wie eben jene des Naturschutzes, häufig völlig unberücksichtigt.

Der Einfluss dieses Hochwassers und die daran anschließenden Sanierungsmaßnahmen (einschließlich der Hochwasserschutzbauten) haben zu einer deutlichen flächenmäßigen, strukturellen und altersmäßigen Veränderung der begleitenden Auwälder und Ufergehölzstreifen geführt. Deshalb finden sich vor allem am Kremsfluss flussauf der Stadt Krems nur noch fragmentarisch Einzelbäume im Baumholzalter, sondern es finden sich einzelne Jungbestände, die erst nach dem HW 2002 aufgekommen sind. Der lineare Ausbau des Kremsflusses zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Krems und Senftenberg hat bislang angeblich bereits ein Kostenvolumen von mehr als € 25 Mio<sup>15</sup>. erreicht. Es kann nicht verwundern, dass der beträchtliche Um- und Ausbau der Flusslandschaft zugunsten des Hochwasserschutzes erhebliche Auswirkungen auf die nach dem Hochwasser verbliebenen Ufergehölzbestände genommen hat. Restbestände von Ufergehölzen, die älter als 20-30 Jahre sind, finden sich nur noch sehr vereinzelt, entlang von Hangwäldern abseits von Ortschaften und Verkehrswegen.

---

<sup>14</sup> Vgl. NÖN v. 08.08.2017 (Karl Pröglhof: „Jahrhundertflut vor 15 Jahren: Land unter Wasser im Bezirk Krems“)

<sup>15</sup> Vgl. Bezirksblätter (meinbezirk.at) v. 07.09.2016, Simone Göls, Senftenberg: Imbacher Ortsteil Gries nun vor Hochwasser sicher.



Die nun geplanten Fällungsmaßnahmen im Zuge des Eschensterbens würden weitere tiefgreifende strukturelle Veränderungen durch flächenhafte Entnahme aller Eschen, einer bestandsprägenden Baumart des FFH-Lebensraumtyps Erlen-Eschen-Weiden-Auen, bedeuten.

### 6.4.3. Pilotprojekt Krems und seine Folgewirkungen

Das Vorhaben wurde vom Antragsteller als Pilotprojekt bezeichnet. Das lässt den Schluss zu, dass nach der Krems auch der Kamp und letztlich wohl alle Flüsse mit Auwäldern und Eschenvorkommen in ganz Niederösterreich künftig in analoger Weise seitens der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes behandelt werden sollen. Damit stellt sich in geradezu klassischer Weise die Anforderung, das Vorhaben im Kontext mit den künftig geplanten Eschen-Maßnahmen an allen anderen Flüssen in niederösterreichischen Europaschutzgebieten summarisch zu prüfen. Dass dieser Aspekt weder im Antrag noch im Ermittlungsverfahren thematisiert wird, wirft ein bezeichnendes Bild auf die Qualität des behördlichen Prüfverfahrens.

Die möglichen Auswirkungen einer großflächigen Eschen-Entnahme für die Krems wurde im Kap. 6.3.1. abgehandelt. An dieser Stelle soll der Bezug zur größeren Flächeneinheit, das gesamte Krems-Kamp-System und in weiterer Folge für die Weichholzauwälder in Niederösterreich insgesamt thematisiert werden. Die für den Lebensraumtyp namensgebende Baumart ist nicht zufällig gewählt, sondern weil sie bestandsprägend ist. Die großflächige Entfernung einer bestandsprägenden Baumart (in weiterer Folge) in einem ganzen Europaschutzgebiet und darüber hinaus - in analoger Vorgehensweise – in ganz Niederösterreich kann nicht unerheblich sein. Auch wenn unterstellt wird, dass ein Teil der gefälltten Bäume (eben die gesunden) wieder in Form von Stockausschlägen austreiben wird, bleiben dadurch folgende schwerwiegende ökologische und waldbauliche Nachteile erhalten:

- Durch das Eschen(trieb)sterben wird sich mittelfristig zweifellos die Artenzusammensetzung und Struktur der Eschen-dominierten Waldgesellschaften ändern und die Bedeutung der Esche als Nahrungspflanze und Habitat für eine Vielzahl von Lebewesen sinken (KIRISITS & CECH 2016<sup>16</sup>). Die geplante flächenhafte Schlägerung der Baumart Esche an der Krems wird diesen Prozess beschleunigen und verschärfen.
- Großflächige Nivellierung der Baumart Esche auf einen einheitlichen Verjüngungszustand (sofern überhaupt ausreichend Naturverjüngung nachkommt); das bedeutet Verlust der Ungleichaltrigkeit der Eschenbestände und somit ungünstige Habitatfunktionen für tierische Besiedler.
- Total-Verlust strukturell und funktional wichtiger Altbäume, deren relative Häufigkeit an Krems (und Kamp) aufgrund des Hochwassers 2002 und der nachfolgenden Hochwasserschutzprojekte ohnedies nur sehr unterdurchschnittlich ausgeprägt ist (siehe Kap. 6.4.2.).
- Verlust wichtiger Habitatbäume an Alteschen (Höhlenbäume), die vor allem als einziger Vertreter dauerhaften Hartholzes neben Weiden, Pappeln und Erlen diese essentielle Lebensraum-Ressource langfristig bereit stellen kann.

---

<sup>16</sup> Siehe: KIRISITS, T. & CECH, T.L. (2016): Aktueller Wissensstand zum Eschen(trieb)sterben. Seite 7-21 in: Eschen(trieb)sterben und Verkehrssicherheit. Land Salzburg. Broschüre über die Informationsveranstaltung vom Mittwoch, den 6. April 2016, in Salzburg.

- Großflächige Beeinträchtigung des gesamten Lebensraumtyps Erlen-Eschen-Weidenauen durch die Begünstigung der krautigen (z.B. Japan-Knöterich) und Gehölz-Neophyten (z.B. Robinie), die durch Lichtstellung und Bodenverwundung aus vorhandenen benachbarten Vorkommen sehr leicht zu flächigen, monodominanten Beständen heranwachsen, wodurch künftig jegliche natürliche Auwaldverjüngung langfristig massiv gefährdet würde.
- Nichtberücksichtigung der Empfehlungen der BOKU und des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) des Projektes „Esche in Not“, welches eine differenzierte Vorgangsweise empfiehlt<sup>17</sup>, um das Überleben sowie die natürliche und künstliche Vermehrung genetisch äußerst wichtiger, gegen das Eschentriebsterben resistenter Bäume sicher zu stellen. KIRISITS et al. 2017<sup>18</sup>: „Um natürliche Anpassungsprozesse an den Krankheitserreger zu unterstützen, sollten gering erkrankte und daher möglicherweise resistente Eschen (geringe Kronenschädigung, keine Stammfuß-Nekrosen) jeden Alters markiert, erhalten, gefördert und deren natürliche Verjüngung ermöglicht werden.“ Es erstaunt, dass weder das forstfachliche Gutachten (DI Hagen, der sogar im Projektbeirat von „Esche in Not“ tätig ist) noch der Bezirksnaturschutz-Sachverständige, der gleichzeitig auch Leiter der Bezirksforstinspektion ist, den Empfehlungen der Forstwissenschaft folgen, um dem Überleben der Esche in einem Europaschutzgebiet die aus wissenschaftlicher Sicht besten Möglichkeiten einzuräumen. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass in anderen Bundesländern wie Steiermark oder Salzburg seitens der Verantwortungsträger in der Forstwirtschaft deutlich weniger panikartig mit dem Thema Eschentriebsterben umgegangen wird als in Niederösterreich<sup>19</sup>.

#### 6.4.4. Wasserkraftwerkprojekt Rosenberg am Kamp

Am Kamp bei Rosenberg hat die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. mit Eingabe vom 30.06.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 beim Amt der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben „Modernisierung Kraftwerk Rosenberg“ gestellt. Bei diesem Vorhaben ist eine Erhöhung der Wehrmauer um 1,62 m und damit eine Verlängerung des bestehenden Stauraumes um etwa 300 m und eine Eintiefung des Kamps im Unterwasser auf einer Länge von etwa 1,5 km geplant. Damit wird der Auwald (Erlen-Eschen-Weiden-Auen, LRT 91E0\*) in diesem Bereich in der Größenordnung von etwa 6,5 ha zerstört. Dieser ursprünglich flächig in den breiteren Talböden entlang der Flussläufe vorkommende Lebensraumtyp ist durch Siedlungsentwicklung, Bau von Verkehrsinfrastruktur, Flussregulierung und Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen nahezu völlig verloren gegangen. Umso wertvoller sind die letzten verbliebenen Überreste der Weich- und Hartholzauen, die im gesamten Natura 2000 Gebiet nur ganz kleinflächig vorhanden sind. Die Erhöhung des Stauspiegels, aber auch die Unterwassereintiefung wird die ohnedies flächenmäßig nur gering und in schlechtem Erhaltungszustand befindlichen Auwälder weiter in ihrem Bestand verringern und die Erreichung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes erschweren oder unmöglich machen.

<sup>17</sup> Siehe: <http://www.esche-in-not.at/index.php>

<sup>18</sup> KIRISITS, T., FREINSCHLAG, Chr., PFISTER, A. & UNGER G. M. (2017): Eschentriebsterben – Wissensstand und Strategien zur Erhaltung der Esche. LANIUS–Information 26 / 3-4, Dezember 2017, S. 6-9. (Originalartikel im Österreichischen Forst- Jahrbuch 2018).

<sup>19</sup> KIRISITS, T. & CECH, T.L. (2016): Aktueller Wissensstand zum Eschen(trieb)sterben. Seite 7-21 in: Eschen(trieb)sterben und Verkehrssicherheit. Land Salzburg. Broschüre über die Informationsveranstaltung vom Mittwoch, den 6. April 2016, in Salzburg..

Der Flächenverlust dieser prioritären Erlen-Weiden-Eschen-Auen wurde bisher vom Konsenswerber EVN als nicht erheblich eingestuft, ebenso wie die belangte Behörde dies im gegenständlichen Verfahren beurteilt hat. Eine behördenübergreifende summarische Betrachtung derartiger Phänomene, wie von der FFH-Richtlinie vorgegeben, fand bislang nicht statt.

## 7. Zusammenfassung der Einwendungen

Mit Bescheid vom 30.01.2019 (KRW2-NA-1895/001) hat die Bezirkshauptmannschaft Krems festgestellt, dass das Projekt „Eschensterben - Maßnahmen“ auf öffentlichem Wassergut, Flusseinzugsgebiet Krems, in den Gemeinden Gföhl, Lichtenau im Waldviertel, Albrechtsberg an der Großen Krems, Senftenberg und Weinzierl am Walde, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Kamp-Kremstal“ Vogelschutz-Gebiet (AT1207000) und FFH-Gebiet (AT1207A00) führen kann.

Dieser Bescheid zur NVP-Feststellung gründet sich auf ein Gutachten des Bezirksnaturschutz-Sachverständigen DI Markus Perschl, das im Wesentlichen auf den Unterlagen im Antragschreiben, mehreren Gebietsbesichtigungen sowie seiner lokalen Gebietskenntnis aufbaut. Nach Ansicht der Forschungsgemeinschaft LANIUS entspricht dieses Prüfverfahren weder im Umfang, noch in der Tiefe jenem Anspruch, der aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (einschließlich der EU-Leitlinien) nötig wäre, um den entscheidungsrelevanten Sachverhalt aufzuklären. Wegen des grob mangelhaften Ermittlungsverfahrens kam die Behörde zu einer falschen Entscheidung (positive NVP-Feststellung), wogegen die FG LANIUS zusammenfassend folgende Einwände vorbringt:

- Die Auswirkungen des Vorhabens der großflächigen Eschen-Entfernung auf den betroffenen Lebensraumtyp Erlen-Eschen-Weiden-Auen (91E0\*) im Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal kann aufgrund der unzureichenden Unterlagen des Antragstellers und des Verzichtes auf notwendige ergänzende Erhebungen nicht seriös abgeklärt werden.
- Ebenso wenig können mangels detaillierter Analysen (unter Einschluss von Prüfungen sonstiger Pläne und Projekte) mögliche erhebliche Beeinträchtigungen lebensraumtypischer Schutzgüter wie Eremit (FFH-Code: 1084) und Scharlachkäfer (FFH-Code: 1086) beurteilt werden. Harthölzer wie Eschen spielen dabei wegen der Dauerhaftigkeit des Holzes eine besondere Rolle.
- Allein diese zwei oben genannten Punkte müssten bei Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips zum Ergebnis führen, dass bei diesem Vorhaben eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Denn laut EU-Leitlinien können Datenlücken über den Bestand eines potenziell betroffenen Schutzgebietes die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auslösen: *„Bietet die vorhandene Datenlage keine ausreichende Grundlage für eine sichere Einschätzung der eventuellen Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele und sind vertiefende Kartierungen erforderlich, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen“.*
- Eine nachvollziehbare Prüfung mit Wirkanalyse auf der Grundlage der EU-Leitlinien für derartige Prüfverfahren ist nicht erkennbar. Sicher ist aber, dass ein bei derartigen Behördenverfahren häufig gemachter Fehler auch im gegenständlichen Fall vorliegt: Beurteilt wurden nämlich, soweit erkennbar, nur die denkmöglichen Auswirkungen auf den derzeitigen Zustand des Lebensraumtyps. Keinesfalls wurde geprüft, ob das Vorhaben

negative Wirkungen auf die Erreichung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes haben kann.

- Dementsprechend wurden bei der Entscheidung der Behörde die gebietsbezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele des vom Vorhaben hauptsächlich betroffenen prioritären Lebensraumtyps Erlen-Eschen-Weiden-Auen (91E0\*) in keiner Weise in die Beurteilung einbezogen.
- Der aktuelle Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Erlen-Eschen-Weiden-Auen (91E0\*) in der kontinentalen biogeografischen Region ist laut Art. 17-Bericht ungünstig bis unzureichend (U1=). Das geplante Vorhaben der flächenhaften Eschenentfernung in potenziellen Gefahrenbereichen würde jedenfalls eine Beeinträchtigung des Schutzguts in unbekannter Größenordnung bringen, sodass die Erreichung des Sanierungszieles „günstiger Erhaltungszustand“ möglicherweise längerfristig verhindert wird.
- Die geplante Eschen-Entfernung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit das Auftreten unerwünschter Neophyten begünstigen (v.a. Robinie, Japan-Knöterich), zumal weder im Antrag noch im Behördenverfahren Vorsorgemaßnahmen gegen das vermehrte Auftreten dieser invasiven Pflanzenarten getroffen wurden bzw. werden konnten. Das würde zu einer weiteren Verschlechterung des ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps führen.
- Fehlende oder jedenfalls nicht erkennbare Prüfung auf ein mögliches Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen insbesondere hinsichtlich der Eschen-Entfernung im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde (Magistrat Krems), mit künftig geplanten ähnlichen Vorhaben an anderen Flüssen in Niederösterreich und zahlreichen weiteren Projekten, die Auswirkungen auf Erlen-Eschen-Weidenauen bereits gehabt haben oder noch haben werden (z.B. forstliche Nutzungseingriffe, Flussregulierungen, Wasserkraftwerksprojekte).
- Die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit eines Vorhabens und damit der Zulässigkeit des Vorhabens kann erst nach der Bewertung der Kumulationswirkungen und der Festlegung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erfolgen (siehe: STORZ 2005<sup>20</sup>). Da die Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht, bzw. nicht ausreichend erfolgt ist, kann unter Anwendung des Vorsorgeprinzips eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets nicht sicher ausgeschlossen werden.

**Im Falle einer naturschutzfachlich vollständigen und qualitativ ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes hätte die Behörde zur Entscheidung kommen müssen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären Schutzguts Erlen-Eschen-Weidenauen (91E0\*) im Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal, insbesondere in Verbindung mit Summationseffekten aus bereits früher durchgeführten oder aktuell in Bewilligungsverfahren befindlichen diversen Plänen und Projekten, nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann.**

**Demnach hätte nach Ansicht der FG LANIUS das Vorhaben zur Entfernung von Eschen am Kremfluss im Rahmen der Vorprüfung des § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 zum Ergebnis führen müssen, dass in diesem Fall eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

---

<sup>20</sup> STORZ, G. (2005): Berücksichtigung kumulativer Wirkungen von Plänen und Projekten bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Fallbeispiel mehrerer Planungen im Umfeld eines EU-Vogelschutzgebiets. Naturschutz und Landschaftsplanung 37 (5/6), S. 158 – 164.

## 9. Anträge

Der Beschwerdeführer stellt daher die folgenden

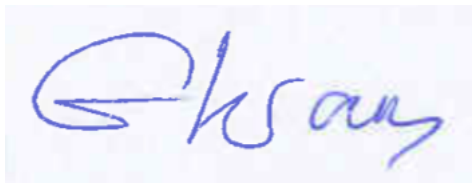
### Anträge

1) Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid als rechtswidrig aufheben.

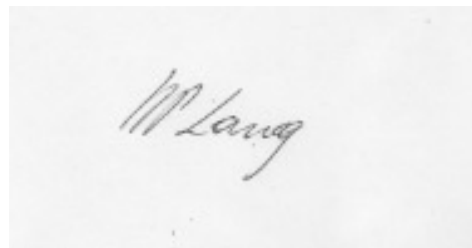
*In eventu:*

2) Das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid der BH Krems aufheben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurück verweisen.

Für den Beschwerdeführer:



**Dr. Erhard Kraus**  
**Obmann-Stv. FG LANIUS**



**DI Dr. Hans-Peter Lang**  
**Tit. Ao. Univ. Prof., Doz. am Institut für  
Waldbau (Univ. f. Bodenkultur Wien) i.R.,  
ehem. Leiter von Forstbetrieben,  
Mitglied des Fachbeirats der FG LANIUS**